

RICHTLINIEN zur Förderung von Sport, Freizeit und Erholung in der Gemeinde Langgöns

VEREINSFÖRDERUNGS-RICHTLINIEN

Beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 25.10.1990. Geändert durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 06. Juli 2017.

I - Grundsätze

1. Es ist eine wichtige Zielsetzung kommunaler Sport-, Kultur- und Jugendpolitik, Voraussetzungen für eine schöpferische Nutzung der Freizeit des arbeitenden Menschen zu schaffen. In diesem Bestreben müssen alle kreativen, kommunikativen und sportlichen Vorhaben und Aktivitäten ermutigt und gefördert werden. Wichtige Träger solcher Vorhaben und Aktivitäten sind die örtlichen Vereine. Sie zu unterstützen, ist eine notwendige Aufgabe der Gemeinde Langgöns.

In Kenntnis dieser Zusammenhänge werden diese **RICHTLINIEN** erlassen.

Sie enthalten die gemeindlichen Förderungsmaßnahmen und regeln das Verhältnis zwischen den betreffenden Vereinen - genannt Verein - und der Gemeinde Langgöns - genannt Gemeinde -.

2. Vielzahl und Vielfalt der verschiedensten Aktivitäten, aktives Gestalten ebenso wie passives Erleben umfassen und prägen entscheidend Selbstverständnis und Charakter eines Gemeinwesens. Dabei erwächst der Gemeinde die zweifache Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der zahlreichen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern, andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen anzuregen und zu fördern.
3. Als **Verein** im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Personenzusammenschlüsse, die den Bestimmungen der §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen und ihren Sitz in der Gemeinde Langgöns haben. **Einzelpersonen** erhalten nur eine Förderung, wenn Sie Mitglied in einem Verein aus Langgöns sind und innerhalb der Gemeinde Langgöns ihren Wohnsitz haben. **Politische Zusammenschlüsse** und Vereinigungen gelten nicht als Vereine im Sinne dieser Richtlinien.
4. Jugendgruppen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden werden, soweit diese allgemeine Jugendarbeit betreiben, den Vereinen gleichgestellt. Anträge anderer kirchlicher Gruppierungen sind im Einzelfall zu überprüfen.

II - Voraussetzungen für die Förderungen

1. Gefördert werden nur solche Vereine, die nachweislich (eigene Beobachtungen der Gemeinde, Presseberichte, Jahresbericht) Aktivitäten im Sinne ihrer Satzung und Zielsetzungen mindestens in den zurückliegenden 12 Monaten entfaltet haben, z.B. regelmäßiger Übungs- und Trainingsbetrieb, Teilnahme an sportlichen und kulturellen Leistungsvergleichen oder am Vereinszweck ausgerichtete Informationsveranstaltungen.
2. Von den Vereinen wird erwartet, daß sie sich in ihrem Betätigungsfeld durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und regelmäßigen Aktivitäten auszeichnen und sich bei Bedarf an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen beteiligen.
3. Es wird erwartet, daß die Vereine mindestens ihren laufenden Geschäftsaufwand durch Mitgliederbeiträge erbringen.
4. Im Haushaltsplan der Gemeinde müssen entsprechende Mittel bereitgestellt sein, damit, soweit es sich um

finanzielle Förderungen handelt, diese auf Antrag bewilligt und dem Verein ausgezahlt werden können.

Die Mittelverteilung erfolgt im Zugriffsverfahren. Reichen die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung der vorliegenden Anträge nicht aus, hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung im Rahmen der Beratungen des Nachtragshaushaltsplanes, ansonsten zum Jahresende, darüber im Einzelnen zu berichten. Anträge, die in einem Haushaltsjahr nicht befriedigt werden können, haben bei der Zuschussverteilung des nächsten Haushaltsjahres Priorität

5. Die Förderung durch die Gemeinde ist eine freiwillige Leistung derselben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

III - Arten der Förderung

1. Beratung in allen einen Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit gesetzlich nicht eine Beratung ausgeschlossen ist.
2. Bereitstellung von Grundstücken.
3. Bereitstellung von Räumen und öffentlichen Gebäuden / Einrichtungen.
4. Finanzielle Förderungen.
5. Unentgeltliche Leistungen durch Gemeindebedienstete und Geräte.

IV - Beratung

Zur Aufklärung und/oder Beseitigung anstehender Fragen und Probleme aus dem Vereinsgeschehen heraus können die zuständigen Vereinsvertreter die Beratungsmöglichkeiten bei der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Erster Ansprechpartner der Vereine ist der im Rahmen der Geschäftsverteilung bei der Gemeindeverwaltung für den Bereich VEREINSWESEN zuständige Mitarbeiter. Dieser verweist ggf. die Vereinsvertreter an einen anderen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, welcher fachlich besser zur Beantwortung und Lösung geeignet ist. Grundsätzlich sollen alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung die sie ansprechenden Vereinsvertreter unterstützen oder aus dem Sachzusammenhang heraus an andere, zuständige öffentliche Institutionen, zur Informationserteilung verweisen.

V - Grundstücke

Soweit es zur Erfüllung eines Vereinszweckes unbedingt erforderlich und die Gemeinde hierzu in der Lage ist, kann sie in begründeten Ausnahmefällen diese Grundstücke zur Verfügung stellen. Gaststättenähnliche Bewirtschaftung schließt eine Förderung aus.

Die Entscheidung über eine Grundstücksüberlassung und Förderung trifft die Gemeindevertretung.

VI - Bereitstellung von Räumen und öffentlichen Gebäuden

1. Überlassung gemeindeeigener Sportanlagen an Sportvereine
 - a) Zur Durchführung des notwendigen Übungs- und Wettkampfbetriebes werden den örtlichen Sportvereinen die gemeindeeigenen Sportplätze und -hallen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die gemeindeeigenen Kegelbahnen sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - b) Noch sich bildende Sportkegelvereine, die an Verbandsrunden teilnehmen, werden aufgrund besonderer Vereinbarung diese Kegelbahnen zu dann festzulegenden Zeiten kostenlos zum Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt.
 - c) Die Gemeinde stellt die vorhandenen Sporthallen in sauberem oder gepflegtem, benutzungsfähigem Zustand den Vereinen zur Verfügung. Die Regelungen der Sporthallenordnung vom 1.10.1982 sind zu beachten.

- d) Der Aufbau jeweils notwendiger spezieller Sportgeräte oder -zubehöre, sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegt grundsätzlich dem Verein.

2. Überlassung gemeindeeigener Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser an sonstige Vereine, Parteien und Gruppierungen

- a) Zur Durchführung eigener Versammlungen, Konzerte, Tanz- und sonstiger Veranstaltungen werden den örtlichen **musik- und kulturtreibenden Vereinen** die gemeindeeigenen Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Regelungen der gemeindlichen Bürgerhaussetzung gelten entsprechend.
- b) Zur Durchführung eigener Veranstaltungen, die sich entsprechend ihrer Zielrichtung auf PROBLEME der örtlichen Gemeinschaft ausrichten, werden den **örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen** die gemeindeeigenen Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Regelungen der gemeindlichen Bürgerhaussetzung gelten entsprechend.

3. Überlassung gemeindeeigener Gebäude zur Dauernutzung durch einen Verein

Auf Grund besonderer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung stellt die Gemeinde gezielt zur Erreichung bestimmter Ziele, wie Belebung oder Erhaltung eines gemeindeeigenen Bauwerkes, einem Verein ein gemeindeeigenes Gebäude zur Nutzung für dessen Vereinszwecke bereit.

Über die Nutzungsbedingungen ist zwischen Gemeinde und Verein ein Nutzungsvertrag zu schließen.

4. Die Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, innerhalb ihrer Organisationseinheiten auf ein pflegliches und schonendes Umgehen mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen und ihrer Ausstattung und Geräten hinzuwirken.

Festgestellte über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzungen oder Schäden an den Einrichtungen sind bei dem Verein/der Gruppierungen, so weit ein Verschmutzer/Schädiger nicht namentlich festgestellt werden kann, zur Erstattung anzufordern.

VII - Finanzielle Förderung

A - ÜBERSICHT

1. Antragsbewilligungs- und Nachweisverfahren
2. Jährliche allgemeine Zuweisungen an die Vereine
3. Zuweisungen aus Anlaß von Vereinsjubiläen
4. Zuweisungen zur Durchführungen von Fahrten im In- und Ausland
5. Zuweisungen für den Einsatz von Übungsleitern
6. Zuweisungen für die Durchführung von Konzertveranstaltungen
7. Zuweisungen zur Errichtung von vereinseigenen Gebäuden und Einrichtungen
8. Zuweisungen zu den Betriebskosten vereinseigener Gebäude und Einrichtungen
9. Zuweisungen zur Anschaffung von Geräten und Instrumenten für die Vereinsarbeit
10. Zuweisungen für die Fahrtkosten im Rahmen des Wettkampfbetriebes
11. Überlassung der Einnahmen aus der Bandenwerbung an Sportstätten
12. Sonstiges - Ehrenpreise, Erinnerungsgaben und Ehrungen
13. Zuweisungen für Hallen-Trainingskosten in den Wintermonaten

B - NÄHERE BESTIMMUNGEN

1. Antragsbewilligungs- und Nachweisverfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuweisung sind, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes ausgeführt wird, formgebunden an den Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns zu richten. Entsprechende Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde erhältlich.

Die Anträge sind grundsätzlich vor der beabsichtigten Durchführung der zu fördernden Maßnahme einzureichen, so daß sie ggf. noch den bei der Beratung in den Gemeindegremien aufkommenden Hinweisen, Anregungen und Bedingungen angepaßt werden können, bevor eine Entscheidung der Gemeinde ergeht.

Bei der Bereitstellung von Zuweisungen der Gemeinde wird berücksichtigt, ob auch alle weiteren Förderungsmöglichkeiten, durch den Landkreis, das Land usw. in Anspruch genommen werden.

Der Antragsteller muß eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuweisung steht.

Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Fahrtkostenzuschüsse nach VII B-5. Hier ist der vollständig ausgefüllte Antrag nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

- b) Soweit es zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit und zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten notwendig ist, sind entsprechende Kostenvoranschläge vom günstigsten Anmieter, bei einer vorausgegangenen Einholung von mindestens 3 Angeboten, dem Antrag beizufügen.

Im Kostenvoranschlag sind die Einzelposten aufzuführen, die die Gesamtsumme ergeben.

- c) Dem Antrag ist, soweit erforderlich, ein detaillierter Finanzierungsplan beizufügen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme ersichtlich sind, soweit dies nicht auf dem Antragsvordruck der Gemeinde dargestellt werden kann.

Bei Fahrten (nach VII B-5.) ist auch ein Fahrtprogramm dem Antrag beizufügen.

- d) Über die als zuschußfähig festgestellten Kosten sowie die voraussichtliche Höhe der Beihilfe zu der beantragten Maßnahme wird dem Verein ein Bescheid erteilt. Die Beschaffung oder Durchführung der im Antrag bezeichneten Maßnahme kann danach vom Verein erfolgen.

- e) Die Berechnung und Auszahlung der Zuweisung kann nur nach Vorlage eines prüfungsfähigen Verwendungsnachweises, in dem die Eigenleistungen, Zuschüsse und Einnahmen angegeben sind, sowie der Originalrechnungen, welche nach Einsichtnahme zurückgereicht werden, und einer Kopie derselben erfolgen. Eine Förderung der einzelnen Maßnahme ist grundsätzlich nur bis zu der im erteilten Bescheid genannten Zuweisungshöhe möglich. Vordrucke für den Verwendungsnachweis sind bei der Gemeinde erhältlich.

- f) Eine zweckfremde Verwendung der gewährten Zuweisung ist nicht gestattet und verpflichtet den Verein zur sofortigen Zurückzahlung.

Die Gemeinde ist berechtigt, in die Kassenführung des Vereins Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

- g) Soweit im Bewilligungsbescheid festgelegt, kann eine Teilauszahlung der Zuweisung in Raten oder nach Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen vor Abschluß der Maßnahme erfolgen.

2. Jährliche allgemeine Zuweisung an die Vereine

- a) Jeder Verein in der Gemeinde Langgöns, welcher die Förderungsvoraussetzungen nach II erfüllt, erhält jährlich für den Verein bzw. für jede eigenständige Untergliederung, z.B. Chor, Abteilung, einen jährlichen Zuweisungsbetrag (**allgemeine Förderung**) von **120,00 EURO**

- b) Als Untergliederung zählen nicht die im Verein vorhandene(n) Jugendgruppe(n). Hierfür gelten nachstehender Absatz c) und Ziffer VII B) 4.
- c) Zusätzlich zum jährlichen Zuweisungsbetrag wird bei mindestens 3 jugendlichen Mitgliedern für jeden im Verein aktiven Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein **Jugendzuschuss** von **8,- DM (5,00 Euro ab 1.1.2002)** gezahlt, auf Grund der zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen und der Gemeinde schriftlich gemeldeten Anzahl der Jugendlichen. Die Meldebogen zum Nachweis der allgemeinen Förderung [a]) und der Jugendförderung sind jeweils bis zum 5. Januar eines jeden Jahres bei der Gemeinde abzugeben. Der Jugendzuschuss beträgt mindestens **100,- DM (50 Euro ab 1.1.2002)**.
- d) Die Gemeinde kann von den Vereinen, die einen Zuweisungsbetrag für jugendliche Mitglieder erhalten einen Nachweis der für diese Förderung durchgeführte(n) Aktivität(en) für/mit Jugendlichen verlangen.
- e) Der allgemeine Zuweisungsbetrag wird in der Regel ohne Antrag während der jährlichen Mitgliederversammlung durch die Gemeinde bewilligt bzw. ausbezahlt, anderenfalls im 2. Halbjahr des jeweiligen Jahres.
- 3. Zuweisungen aus Anlass von Vereinsjubiläen**
- a) Anlässlich der Durchführung von Jubiläumsfeierlichkeiten oder des Begehens des Vereinsgründungstages verbunden mit einer über das übliche Maß hinausgehenden öffentlichen Veranstaltung erhält der betreffende Verein eine Jubiläumsgabe durch die Gemeinde.
- b) Diese setzt sich bei Jubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) zusammen aus einem SOCKELBETRAG von pauschal **200,- DM (110 Euro ab 1.1.2002)**. zuzüglich für jedes vollendete Vereinsjahr **2,- DM (1 Euro ab 1.1.2002)**.
- c) Diese setzt sich bei anderen Anlässen (10, 20, 35 Jahre o.ä.) zusammen aus einem SOCKELBETRAG von pauschal **100,- DM (55 Euro ab 1.1.2002)**. Zuzüglich für jedes vollendete Vereinsjahr **1,- DM (0,50 Euro ab 1.1. 2002)**.
- d) Dieser Zuweisungsbetrag wird in der Regel ohne Antrag während der betreffenden öffentlichen Veranstaltung durch die Gemeinde überreicht.
- 4. Zuweisungen zur Durchführung von Fahrten im In- und Ausland**
- a) Für die Durchführung von Freizeiten in festen Einrichtungen, in Zeltlagern und zu Wanderfahrten mit einer Beteiligung von mindestens **fünf** Teilnehmern im Alter bis 18 Jahre und einer Mindestdauer von **drei** Tagen gewährt die Gemeinde folgende Zuweisung pro Tag und Teilnehmer, wenn die Freizeit außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt wird **2,- DM (1,50 Euro ab 1.1.2002)**
- Arbeitslose, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende und Sozialhilfeempfänger erhalten die gleiche Zuwendung.
- Die Regelungen nach VII B-1. sind zu beachten.
- b) Für Fahrten zu Gemeinden, mit denen eine offizielle Partnerschaft besteht bzw. angestrebt wird, können alle Vereine im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens einen Fahrtkostenzuschuss beantragen.
- Die Teilnehmergruppe muss eine Mindestgröße von 15 Personen haben; die Fahrtdauer mindestens 3 Tage (einschließlich Hin- und Rückfahrt) betragen und die Übernachtungen haben am Ort der Partnerschaftsgemeinde zu erfolgen.
- Der Fahrtkostenzuschuss ist zweckgebunden und beträgt pauschal:
- aa) für Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **20,-DM (20,00 Euro ab 1.1.2002)**,
- bb) für alle übrigen Teilnehmer **10,- DM (10,00 Euro ab 1.1.2002)**,
- Arbeitslose, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende und Sozialhilfeempfänger erhalten die gleiche Zuwendung.
- Der Fahrtkostenzuschuss kann jedem Verein nur einmal in einem Zeitraum von 2 Jahren gewährt werden.
- Die Regelungen nach VII B-1. sind zu beachten.
- c) Vereine, die Delegationen (mindesten 25 Personen) aus offiziellen Partnerschaftsgemeinden zu Besuch empfangen, können einen Zuschuss beantragen – jedoch nur einmal in 2 Jahren – im Wechsel mit der Förderung nach b). Der Zuschuss beträgt je Gast und Tag **4,- DM (2,00 Euro ab 1.1.2002)**, wenn keine Kostenübernahme durch den Partnerschaftsverein erfolgt.
- Die Regelungen nach VII B-1. sind zu beachten.
- 5. Zuweisungen für den Einsatz von Übungsleitern**
- a) Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern in Sportvereinen werden neben den entsprechenden Zuweisungen des Landes und des Landkreises nicht gewährt.
- b) Für den Einsatz eines Übungsleiters (Dirigent, Stabführer, Chorleiter) bei der Teilnahme eines musiktreibenden Vereines im Programm einer gemeindlichen Veranstaltung erhält der Verein von der Gemeinde je Veranstaltungstag eine pauschale Zuweisung von **100,- DM (50 Euro ab 1.1.2002)**
- 6. Zuweisungen für die Durchführung von Konzertveranstaltungen**
- Den örtlichen Musik- und Gesangvereinen kann zur Durchführung eines Konzertes in der Gemeinde eine einmalige Zuweisung auf Antrag vom Gemeindevorstand gewährt werden.
- Dieser Zuweisungsbetrag wird in der Regel ohne Antrag während der betreffenden öffentlichen Veranstaltung durch die Gemeinde überreicht.
- 7. Zuweisungen zur Errichtung von vereinseigenen Gebäuden und Einrichtungen**
- a) Die Gemeinde unterstützt die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung vereinseigener Gebäude und Einrichtungen, so weit die Bedingungen gemäß V erfüllt sind. Die Einrichtung muss Eigentum des Vereins sein und darf auf einem langfristig angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet werden. Der Aufbau, die Größe und die Ausstattung muss den Bestimmungen des Dachverbandes entsprechen, so weit es sich um eine Sportstätte handelt. In allen anderen Fällen ist eine Abstimmung nach Antragstellung und vor Genehmigung mit der Gemeinde herbeizuführen.
- Die Bedingungen nach VII B-1. sind einzuhalten.
- b) Bei Gebäuden und Einrichtungen für den Sportbereich werden nur solche Maßnahmen gefördert, die seitens des Fachverbandes befürwortet oder/bzw. aus Landesmitteln bezuschusst werden.
- c) Die Zuweisung beträgt von Land, Landkreis, Fachverband bzw. durch die Gemeinde festgelegten zuwendungsfähigen Kosten unter Einschluss der Eigenleistungen **10 %** der nachgewiesenen Kosten, **maximal 10.000,- DM (7.500 Euro ab 1.1.2002)** im Einzelfall. Die Gemeinde kann auf Grund

eines Beschlusses der Gemeindevertretung auch einen anderen Zuschussbetrag bewilligen.

8. Zuweisungen zu den Betriebskosten vereinseigener Gebäude und Einrichtungen

Für den Betrieb und die Unterhaltung der vereins-eigenen Turnhallen und Sportlerheime stellt die Gemein-de Mittel zur Übernahme der Energiekosten (Strom, Öl und Gas) in Höhe von **50 %** der nach-gewiesenen, tatsächlichen Kosten bereit.

Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Oberkleen hinsichtlich der dortigen Vereinsturnhalle. Hier beträgt der Satz **75 %**, zuzüglich des gleichen Anteils an den Wasserkosten.

Die Regelungen nach VII B-1. sind einzuhalten.

Mit den betreffenden Vereinen wird von der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung über diese Zuwei-sungen getroffen.

9. Zuweisungen zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und Noten für die Vereinsarbeit

- a) Für die Anschaffung von langlebigen **Sportgeräten** wird den Vereinen durch die Gemeinde eine Zu-weisung in Höhe von 1/4 der als beihilfefähig aner-kannten zuschussfähigen Kosten gewährt (langlebig = mindestens 5 Jahre).

Der Anschaffungswert pro Antrag muss mindestens 400,00 Euro betragen, soll aber 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

Die Anschaffung von Sportkleidung und kurzlebigen Gegenständen wird nicht gefördert.

Das Antragsverfahren richtet sich nach VII B-1. mit der Maßgabe, daß Anträge auf Zuweisung an Gemeinde und Kreis gemeinsam über die Gemeinde an den Landkreis eingereicht werden. Die Gemeinde leistet ihre Zuweisung entsprechend der Förderungs-fähigkeit unabhängig vom Landkreis nach der Beschlußfassung im zuständigen Gemeindegremium.

- b) Zur Anschaffung von langlebigen Ausstattungsgegen-ständen der sonstigen Vereine ist wie folgt zu ver-fahren:

- Musikvereine -

erhalten zur Anschaffung von **Musikinstrumenten** 1/4 der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten. Als zuwendungsfähiger Höchstbetrag gilt der Rechnungs-betrag, höchstens im Einzelnen die aus Anlage A ersichtlichen Höchstbeträge.

Dort nicht aufgeführte Musikinstrumente, sowie Zu-behör mit einem Einzelpreis unter 400,00 Euro werden auf der Basis des Kaufpreises bezuschusst.

Die Anschaffung von Uniformteilen bei musiktreibenden Vereinen wird nur dann gefördert, wenn es sich um Feuerwehrdienstuniformen handelt.

Das Antragsverfahren richtet sich nach VII B-1., mit der Maßgabe, dass Anträge auf Zuweisung an Ge-meinde und Kreis gemeinsam über die Gemeinde an den Landkreis eingereicht werden.

- Gruppen der freien Jugendarbeit -

werden Musik und Sport gleichgestellt.

- c) **EIGENTUMSVORBEHALT**

Die Vereine verpflichten sich die mit Zuschüssen der Gemeinde Langgöns beschafften langlebigen Sportgeräte, Musikinstrumente und den sonstigen Vereinsbedarf zu inventarisieren und über einen Zeitraum von 10 Jahren in ihrem Besitz zu belassen. Erfolgt ein Verkauf innerhalb dieses Zeitraumes ist der Zuschuss der Gemeinde anteilmäßig zurückzuzahlen.

- d) Zur Anschaffung von **Notenmaterial** wird den musiktreibenden Vereinen ein Notenzuschuss in Höhe von 1/4 der tatsächlichen Anschaffungskosten gewährt.

Das Antragsverfahren richtet sich nach VII B-1., mit der Maß-gabe, daß Anträge auf Zuweisung jedoch nach der Anschaff-ung an Gemeinde und Kreis gemeinsam über die Gemeinde an den Landkreis eingereicht werden.

- e) Für Vereinszwecke anzuschaffende Kraftfahrzeuge gewährt die Gemeinde keine Zuschüsse.

10. Zuweisungen für die Fahrtkosten im Rahmen des Wettkampf-betriebes

- a) Vereine, deren Mitglieder die Qualifikation zur Teilnahme an deutschen oder internationalen Meisterschaften erreicht haben, können bei Nachweis der tatsächlichen Auslagen einen formlosen Antrag auf eine Zuweisung für die Fahrtkosten vor Rundenbeginn einreichen.

- b) Eine Bewilligung wird bei Mannschaftssportarten bei der Teilnahme am Spielbetrieb ab der Regionalliga aufwärts in Höhe von bis zu **600,- DM** (400 Euro ab 1.1.2002) jährlich pauschaliert bereitgestellt.

- c) Für Einzelteilnehmer an vergleichbaren Meisterschaften erfolgt eine Bewilligung durch einen Beschluss des Gemeindevor-standes nach vorheriger formloser Antragstellung bis **maximal 1/3** der entstandenen Fahrtkosten

- d) Als bezuschussungsfähige Kosten werden bei PKW-Benutzung die Kraftstoffkosten, bei Benutzung anderer Ver-kehrsmittel die tatsächliche entstandenen und nachgewies-enen Kosten anerkannt. Zuschussvoraussetzung ist die Wahl des jeweils kostengünstigsten Beförderungsmittels.

11. Überlassung der Einnahmen aus der Bandenwerbung an Sport-stätten

Die durch die Anbringung festinstallierter Werbeflächen in und an Sportstätten der Gemeinde erzielten Einnahmen werden von der Gemeinde in voller Höhe den sporttreibenden Verei-nen überlassen.

Die Verteilung dieser Einnahmen geschieht wie folgt:

a) **Sporthalle Langgöns:**

Die Abwicklung wird dem TSV Lang-Göns übertragen, dem auch die Einnahmen in voller Höhe zufließen.

b) **Sporthalle Oberkleen:**

Die Abwicklung wird der SG Kleenheim übertragen, der auch die Einnahmen in voller Höhe zufließen.

Andere, als die genannten Hallennutzer können zu ihren Ver-anstaltungen mit nicht festinstallierten **WERBEFLÄCHEN** Werbung betreiben. Die Erlöse hieraus fließen diesen Hallen-nutzern zu.

12. Ehrenpreise, Erinnerungsgaben und Ehrungen

- a) Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Meisterschaften, Ausstellungen, Wettbewerben, können durch die Gemeinde Erinnerungsgeschenke und Ehrenpreise überreicht oder bereitgestellt werden.

Die Gemeinde trägt nach näherer Absprache zwischen dem Bürgermeister und dem Verein die Kosten für die Beschaffung der Ehrenpreise und Erinnerungsgaben.

- b) Ehrungen von Vereinen, Mannschaften und Einzelpersonen Die diesbezüglich bestehenden Richtlinien über die Ehrung von Vereinen, Mannschaften und Einzelpersonen der Gemeinde Langgöns vom 7. Dezember 1978 sind anzuwenden.

13. Zuweisungen für Hallen-Trainingskosten in den Wintermonaten

- a) Für die Durchführung von Hallen-Trainingsstunden für Jugendsportmannschaften im Winterhalbjahr (Oktober – März) kann eine Zuweisung bis 50 % der Hallennutzungsgebühren in

nicht gemeindlichen Hallen gewährt werden. Die Höchstzuweisung beträgt pro Verein 1.500,00 Euro p.a. .

- b) Voraussetzung für die Zuweisung ist der Nachweis eines Belegungsplanes der gemeindeeigenen Hallen, die die Notwendigkeit einer externen Hallenanmietung begründen.

VIII - Ausnahmen

In Anbetracht dessen, daß die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, aus der Rechtsansprüche nicht hergeleitet werden können, behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor, abweichend von den vorstehenden Richtlinien verfahren zu können.

IX - Unentgeltliche Leistungen durch Gemeindebedienstete und -geräte

- a) So weit es im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes des Bauhofes der Gemeinde möglich ist, können durch die Gemeinde nach vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand Maschinen und Arbeitsleistungen sowie Materialien in begrenztem Umfange bereitgestellt bzw. ausgeführt werden.

In einem schriftlichen Antrag ist vorher Umfang, Notwendigkeit und Zeitpunkt mit -dauer vorzulegen, nach welchem die Gemeinde entscheidet.

- b) Die Vereine können für vereinsinterne Informationen **Kopien** auf den bei der Gemeindeverwaltung vorhandenen Kopierautomaten, soweit dadurch die Dienstgeschäfte nicht eingeschränkt werden, erstellen. Ein Nachweis über die erstellten Kopien ist durch das die Kopien erstellende Vereinsmitglied am Kopiergerät zu führen.

X - Inkrafttreten

- a) Diese Richtlinien sind am 02. November 1990 in Kraft getreten.
- b) Gleichzeitig sind die Vereinsförderungs-Richtlinien der Gemeinde Langgöns auf Beschluss des Gemeindevorstandes vom 22. Januar 1987 außer Kraft getreten.
- c) Verpflichtungen, welche nach den bisherigen Richtlinien beschlossen wurden, werden auch noch nach dem Inkrafttreten der Neufassung nach den Beschlüssen der aufgehobenen Richtlinien abgewickelt.
- d) Die 5. Änderung dieser Richtlinien, welche am 06. Juli 2017 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns beschlossen wurden, ist am Donnerstag, den 17.08.2017 in Kraft getreten.

Langgöns, den 17. August 2017

(Röhrig)
Bürgermeister

ANLAGE A

| Bezeichnung | alt | neu | € |
|--|--------------------|----------------|----------|
| Akkordeon | 2.700,- DM | 3.400,- DM | 1.700,00 |
| Alt-Saxofon | 1.800,- DM | 2.200,- DM | 1.100,00 |
| Bariton | 2.100,- DM | 2.500,- DM | 1.250,00 |
| Bariton-Saxofon | 4.200,- DM | 5.200,- DM | 2.600,00 |
| Bass-Klarinette | -- | 6.000,- DM | 3.000,00 |
| Becken | 600,- DM | 600,- DM | 300,00 |
| Böhm-Flöte | 780,- DM | 900,- DM | 450,00 |
| Conga | -- | 500,- DM | 250,00 |
| Diskant-Flöte | -- | 1.000,- DM | 500,00 |
| Doppelhorn → | 900,- DM | siehe Waldhorn | |
| E-Gitarre | -- | 1.000,- DM | 500,00 |
| ELA-Anlage (max. mit 2 Boxen) | -- | 3.000,- DM | 1.500,00 |
| Eufonium → | siehe Bariton | | |
| Fagott | -- | 6.000,- DM | 3.000,00 |
| Flügel | 18.000,- DM | 18.000,- DM | 9.000,00 |
| Flügelhorn | 1.200,- DM | 1.300,- DM | 650,00 |
| Glockenspiel | -- | 1.800,- DM | 900,00 |
| Große Trommel | 750,- DM | 900,- DM | 450,00 |
| Horn → | siehe Waldhorn | | |
| Kesselpauken | 3.000,- DM | 3.000,- DM | 1.500,00 |
| Keyboard | -- | 1.000,- DM | 500,00 |
| Klarinette | 900,- DM | 1.100,- DM | 550,00 |
| Klavier | 6.000,- DM | 6.000,- DM | 3.000,00 |
| Kornett | -- | 1.200,- DM | 600,00 |
| Lyra | 900,- DM | 1.000,- DM | 500,00 |
| Marimbafon → | siehe Glockenspiel | | |
| Marschtrommel | 450,- DM | 600,- DM | 300,00 |
| Oboe | -- | 3.000,- DM | 1.500,00 |
| Paradetrommel | 990,- DM | 1.100,- DM | 550,00 |
| Piccolo-Flöte | 750,- DM | 900,- DM | 450,00 |
| Posaune | 1.200,- DM | 1.500,- DM | 750,00 |
| Schlagzeug – Jazz | 2.500,- DM | 3.000,- DM | 1.500,00 |
| Sopran-Saxofon | -- | 3.000,- DM | 1.500,00 |
| Tenorhorn → | siehe Bariton | | |
| Tenor-Saxofon | 2.100,- DM | 2.600,- DM | 1.300,00 |
| Trommelflöte (Diskant- Alt-, Tenor-) | -- | 160,- DM | 80,00 |
| Trompete | 780,- DM | 900,- DM | 450,00 |
| Tuba | 4.800,- DM | 6.000,- DM | 3.000,00 |
| Vibrafon → | siehe Glockenspiel | | |
| Waldhorn | 2.100,- DM | 3.000,- DM | 1.500,00 |
| Xylofon → | siehe Glockenspiel | | |